

E 6/18

*Der schweizerische Gesandte in Berlin, A. de Claparède,  
an den deutschen Reichskanzler B. von Bülow*

*Kopie**N*

Berlin, 24. Mai 1909

Durch sehr gefälliges Aide-mémoire vom 10. d. M.<sup>1</sup> hat die Kaiserlich Deutsche Gesandtschaft in Bern dem schweizerischen Bundesrat den Verlauf der am 5. d. M. in Berlin stattgefundenen Konferenz zwischen den schweizerischen und den deutschen Müllern mitgeteilt. Der schweizerische Bundesrat hat dieser Mitteilung mit Bedauern entnommen, dass die Konferenz zu keinem Ergebnis geführt hat<sup>2</sup> und demnach der Fall eingetreten ist, den ich im Auswärtigen Amte

---

1. E 6/18.

2. *Im Hinblick auf diese Eventualität hatte der Bundesrat am 23. April 1909 beschlossen, Vorbereitungen für die schiedsgerichtliche Erledigung zu treffen, namentlich die Klageschrift zusammenzustellen (E 1004 1/263).*



29. MAI 1909

573

im Auftrage meiner Regierung, die sich darüber mit Seiner Exzellenz Herrn von Bülow verständigt hatte, als wahrscheinlich bezeichnete, sofern deutscherseits an der Konferenz nicht mit ganz neuen Vorschlägen oder Garantieanerbietungen hervorgetreten werden sollte.

In der deutschen Note vom 23. März wurde u. a. bemerkt, dass die Kaiserliche Regierung der Ansicht sei, es werde der Schiedsgerichtsfrage erst nach dem Ausgang der Müllerkonferenz näher zu treten sein. Es wäre nun demgemäss der Augenblick gekommen, wo der schweizerische Bundesrat eine geneigte Entschliessung der Kaiserlichen Regierung über die Einsetzung eines Schiedsgerichts und die diesem zu unterbreitenden Fragen im Sinne der in der schweizerischen Note vom 26. Februar 1909 gemachten Vorschläge erwarten darf<sup>3</sup>.

Indem ich einer geneigten Rückäusserung Ew. Exzellenz über die erwähnten Vorschläge in Bälde entgegensehe, damit eventuell noch vor dem Beginn der parlamentarischen Sommerferien eine Verständigung über die Vorfragen und Formalitäten erzielt und zur Einsetzung des Schiedsgerichts geschritten werden kann, benutze ich gerne den Anlass, um Ihnen etc.

---

3. *Aus der schweizerischen Note vom 26. Februar 1909:* Was das *Schiedsgericht* betrifft, so hat der Bundesrat der deutschen Note mit Bedauern entnommen, dass die Kaiserliche Regierung auf ihrem Standpunkte beharrt, obschon sich der Bundesrat bereit erklärt hat, einen Schiedsspruch nicht nur über die Frage, ob eine Prämie entrichtet werde, sondern sekundär auch darüber zuzulassen, ob die Schweiz zur Erhebung einer entsprechenden Ausgleichsgebühr berechtigt sei. Da schweizerischerseits alles vermieden werden möchte, was das Zustandekommen eines Schiedsgerichtes verhindern könnte, so schlägt der Bundesrat der Kaiserlichen Regierung vor, dem Schiedsgericht die Reihenfolge der zu entscheidenden Fragen zu überlassen, immerhin aber in der Meinung, dass unter allen Umständen und ausdrücklich auch die schweizerischerseits gestellte Frage, ob das deutsche Zollvergütungssystem eine Exportprämie in sich schliesse, zur Entscheidung gelange (E 6/18).